TOP 90:

Erste Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Drucksache: 419/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung wird die Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV - an zwischenzeitlich veränderte energiewirtschaftliche Herausforderungen angepasst.

Zum einen soll das System des Gasnetzzugangs an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Des Weiteren sollen Vorschriften gestrichen werden, die zwischenzeitlich erlassenen EU-Verordnungen gleichen oder widersprechen. Eine wesentliche Änderung betrifft die sogenannten Marktgebiete, d.h. die Handelszonen, innerhalb derer Transportkunden flexibel Ein- und Ausspeiseverträge schließen können. Die bisherigen zwei Marktgebiete (Gaspool und NetConnect) sollen zum 1. April 2022 zu einem einheitlichen Marktgebiet zusammengelegt werden.

Weiterhin werden Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, Transportkunden auch außerhalb von Kopplungspunkten untertägige Kapazitäten anzubieten. Hierzu müssen die Fernleitungsnetzbetreiber einmalig einen Evaluierungsbericht vorlegen.

Die bislang jährliche Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs wird auf einen zweijährlichen Rhythmus umgestellt. Damit wird die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs an den inzwischen zweijährigen Turnus der Netzentwicklungsplanung angeglichen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

. . .

Der **Wirtschaftsausschuss** vertritt die Auffassung, dass die bis zum 1. November 2020 vorgesehene Evaluierung der Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten und die entsprechende Berichtsübermittlung an die Bundesnetzagentur um ein Jahr - auf den 1. November 2019 - vorgezogen werden sollte. Dies sei aufgrund der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Bedeutung des Themas "Netzentgelte" erforderlich.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, die Vorgabe, die beiden bestehenden deutschen Marktgebiete zusammenzulegen, zu streichen. Die grundsätzliche Entscheidung über eine Marktgebietsintegration sei mit weitreichenden Folgen verbunden und sollte daher nur auf der Basis einer konkreten Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen.

Nähere Einzelheiten sind in **BR-Drucksache 419/1/17** ersichtlich.